

Bekanntmachung de Stadt Kempen

über die Widmung der Verkehrsflächen am Klosterhof in der Stadt Kempen gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Bei den Verkehrsflächen handelt es sich um eine Gemeindestraße im Sinne § 3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NRW.

Für die Verkehrsfläche an der östlichen Seite des Klosterhofes wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Für die Verkehrsfläche an der nördlichen Seite des Klosterhofes wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie den Lieferverkehr für die Zeit von 6 -11 Uhr, 13 - 15 Uhr und 19 - 20 Uhr beschränkt.

Für die Verkehrsfläche an der westlichen Seite des Klosterhofes wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr, den Lieferverkehr für die Zeit von 6 - 11 Uhr, 13 - 15 Uhr und 19 - 20 Uhr sowie den Anliegerverkehr zum Garagenhof beschränkt.

Ein Plan, der die gewidmeten Flächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausweist, kann während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 02.07.2014

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Kahl
Techn. Beigeordneter